

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kemberg einschl. Ortsteile

(BAUMSCHUTZSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBL. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 10. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu pflegen und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, einen artenreichen Baumbestand zu erhalten, natürliche Lebensgemeinschaften zu schützen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Stadt Kemberg Bäume, Sträucher und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Schutzgegenstand (räumlicher und sachlicher Geltungsbereich)

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Kemberg, soweit nicht eine forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist.
- (2) Geschützt sind:
 - Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden;
 - Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist. Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
 - Bäume, die nach § 34 NatSchG LSA zu Naturdenkmalen erklärt sind;
 - Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

§ 3 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundeigentum stehenden Bäume und Ersatzpflanzungen gemäß § 7 artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Im Rahmen der Landschaftspflege und -entwicklung ist eine fachgerechte Mehrung des Baumbestandes zu erreichen. Vorrang bei der Bepflanzung sollten standort-heimische Bäume haben.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigungen i. S. des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
 1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht,
 2. Bodenverdichtungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungen aller Art sowie das Lagern von Baumaterialien,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Säuren,
 5. das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
 7. Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört.
- (3) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind fachgerechte Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie Gehölzschnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Kemberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn:
1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. einzelne Bäume eines (größeren) Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
1. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 2. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 ist bei der Stadt Kemberg schriftlich unter Darlegung der Gründe und eines Fotos zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7) verbunden werden.

§ 7 Ersatzpflanzung

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzungen nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder diese die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) ¹Als Ersatz sind Bäume derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen.

Stammumfang¹ des
Geschützten Baumes

Anzahl und Stammumfang¹
der Ersatzpflanzung

80-100 cm

1 Jungbaum / 16-18 cm

101-150 cm

1 Jungbaum / 18-20 cm

151-200 cm

2 Jungbäume / 18-20 cm

Für jede weitere Zunahme des Stammumfanges in 50-cm Schritten erhöht sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen jeweils um einen Jungbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm.

- (3) Der Termin der Ersatzpflanzung ist schriftlich bei der Stadt Kemberg anzuzeigen. Vorhandene Mängel und Schäden können zu einer Minderung der Verpflichtungen führen. Wächst ein Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

¹ gemessen in 100 cm Höhe über den Erdboden

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Kemberg kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege-, Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Kemberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Kemberg sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne erteilte Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Befreiung nicht erfüllt oder
 - eine Anzeige nach § 5 letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Kemberg vom 01.12.2008;

der Gemeinde Dabrun vom 12.03.1997 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2002;

der Gemeinde Dorna vom 24.03.1997 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 11.03.2002;

der Gemeinde Rackith vom 11.03.1997 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2002;

der Gemeinde Wartenburg vom 19.02.1997 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 27.02.2002;

der Gemeinde Radis vom 11.04.1996 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 09.07.1998 und der 2. Änderungssatzung vom 23.08.2007;

der Gemeinde Rotta vom 18.04.1996 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 18.06.1998;

der Gemeinde Schleesen vom 29.05.1996 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 01.07.1998;

der Gemeinde Selbitz vom 06.06.1996 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 09.07.1998;

der Gemeinde Uthausen vom 12.06.1996 i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 01.07.1998 außer Kraft.

Kemberg, den 04.11.2014

Seelig
Bürgermeister

Dienstsiegel